

Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Cottbus

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung und Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 Nr. 14 S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2008 (GVBl. I S. 58), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 25.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Anspruch auf Bereitstellung einer warmen Hauptmahlzeit und die Beteiligung an den entstehenden Kosten im Sinne des § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen umgesetzt.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Die Stadt Cottbus stellt Schülerinnen und Schülern der in Trägerschaft der Stadt Cottbus stehenden Schulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 eine warme Hauptmahlzeit bereit.

§ 3 Durchführung der Schulspeisung

(1) Die Bereitstellung der warmen Hauptmahlzeit erfolgt sowohl an Schul- als auch an Ferientagen (Hort), nicht jedoch an Sonnabenden.

(2) In der Regel erfolgt die Durchführung der Schulspeisung durch von der Stadt Cottbus beauftragte Unternehmen. Der Abschluss eines Einzelvertrages zur Essenversorgung obliegt den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern.

§ 4 Kostenbeitrag

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern haben die Kosten für die Schulspeisung in Höhe der Vertragspreise der mit der Essenslieferung beauftragten Unternehmen zu tragen, welche an diese Unternehmen direkt zu zahlen ist.

§ 5 Ermäßigung des Kostenbeitrages

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 8 bzw. deren Eltern, die eine Schule in öffentlicher Trägerschaft besuchen, haben einen Anspruch auf einen durch den Schulträger zu leistenden Zuschuss zu den Kosten der Schulspeisung.

Voraussetzung ist die Vorlage eines gültigen Bescheides über die Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende, nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und die Beantragung eines Zuschusses zu den Kosten der Schulspeisung.

(2) Der ermäßigte Kostenbeitrag richtet sich nach dem jeweils gültigen Regelsatz. Die Differenz bis zum preiswertesten Menü wird als Zuschuss gewährt. Wird Wahlessen in Anspruch genommen, so ist die Preisdifferenz zum preiswertesten Menü durch die Eltern zu tragen.

§ 6 Verfahren

(1) Die Antragstellung erfolgt unter Vorlage der erforderlichen Nachweise in der zuständigen Schule oder im Servicebereich Schule und Sport der Stadtverwaltung Cottbus.

(2) Die Eltern zahlen den gültigen Regelsatzanteil für ein Mittagessen an den Essenanbieter. Die Bezuschussung erfolgt direkt an den Essenanbieter entsprechend vorliegender Abrechnungen.

(3) Die Prüfung des Anspruches gemäß § 5 dieser Satzung erfolgt jeweils zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres.

(4) Den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für eine Bezuschussung hat der Antragsteller unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.8.2008 in Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus